

## Entscheidung Nr. 516/2023/2024

15.07.2024 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.07.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 12.05.2024 in Karlsruhe, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion für das Werfen mehrerer Becher in Richtung der Schiedsrichter nicht zugestimmt und vorgetragen, dass lediglich ein Becher von der Westtribüne geworfen worden sei, der sowohl den Schiedsrichter als auch dessen Assistenten getroffen habe. Der Täter sei identifiziert und der Polizei übergeben worden, sodass die Strafe zu reduzieren sei.

Diesen Ausführungen kann überwiegend gefolgt werden.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Auf telefonische Nachfrage durch das Sportgericht haben Schiedsrichter Winter und Schiedsrichterassistenten Schlosser übereinstimmend angegeben, dass ein Bierbecher von der Haupttribüne geworfen worden sei, der zunächst Schiedsrichter Winter und dann „über Bande“ auch den Assistenten Schlosser getroffen habe. Das Werfen weiterer Becher in ihre Richtung können sie nicht sicher bestätigen. Schiedsrichter-Assistent Schlosser teilt dabei mit, dass es sich um einen fast leeren Bierbecher gehandelt habe, der ihn letztlich auch nur noch leicht getroffen habe. Der Täter sei sofort identifiziert und aufgegriffen worden.

Mit diesen Maßgaben konnte die beantragte Strafe herabgesetzt werden. Der - jedenfalls im schriftlichen Verfahren - feststellbare Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Daher können auch die dort festgelegten strafsenkenden Umstände der Täterermittlung nicht standardisiert und schematisch angewendet werden. Zudem kann eine erfolgreiche Täterermittlung nach der Richtlinie dann ohnehin nicht zur Strafabsenkung führen, wenn die Täteridentifizierung - wie hier - zum offensichtlichen und direkten Pflichtenkreis eines Vereins gehört. Allerdings ist dem Karlsruher SC unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die Ermittlung und Identifizierung des Täters auch außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie in besonderem Maße zu Gute zu halten, weshalb das Sportgericht die beantragte Sanktion - angemessen und verhältnismäßig - auf 5.000,- € herabsetzen konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

02.07.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 12.05.2024 in Karlsruhe**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 11.250,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Nicolas Winter und die schriftliche Stellungnahme der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

Nach Spielende wurden mehrere Becher von Karlsruher Anhängern in Richtung des den Platz verlassenden Schiedsrichtergespanss geworfen. Dabei wurden Schiedsrichter Winter und Schiedsrichter-Assistent Schlosser von Bechern getroffen.

Das Werfen von Gegenständen in Richtung Innenraum stellt eine erhebliche Gefahr für die dort befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Wird das Schiedsrichtergespann mit Bechern beworfen und getroffen, so stellt dies keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar.

Unter Berücksichtigung, dass glücklicherweise durch die Becherwürfe niemand verletzt worden ist und die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA einen Tatbeteiligten ermittelt hat (was in entsprechender Anwendung der o.g. Richtlinie mit einer Strafmilderung von 25 % des Grundbetrages berücksichtigt wird), beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 11.250,- Euro. Ohne die Täterermittlung wäre eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 15.000,- Euro zu beantragen gewesen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 09.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –